

STATUT DES WIENER VOLLEYBALLVERBANDES

Inhaltsverzeichnis

I.	VORBEMERKUNGEN.....	3
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1	Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit	4
§ 2	Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Verbandszweck, Aufgaben	4
§ 4	Mittel des Verbandes	5
§ 5	Rechtsgrundlagen	5
III.	MITGLIEDSCHAFT	6
§ 6	Mitglieder	6
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder.....	7
IV.	ORGANE.....	7
§ 11	Übersicht	7
A	Generalversammlung	8
§ 12	Einberufung	8
§ 13	Anträge	8
§ 14	Stimmrecht	8
§ 15	Aufgaben	8
§ 16	Beschlussfassung	9
§ 17	Wahlen	9
B	Vorstand	10
§ 18	Zusammensetzung.....	10
§ 19	Aufgaben	10
§ 20	Bereiche	11
C	Referate.....	11
§ 21	Arten.....	11
§ 22	Leitung.....	11
D	Sekretariat und Ausschüsse	11
§ 23	Sekretariat.....	11
§ 24	Ausschüsse	12
E	Rechnungsprüfer	12
§ 25	Bestellung.....	12
§ 26	Aufgaben	12
F	Schiedsgericht	13
§ 27	Zusammensetzung, Verfahren.....	13
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 28	Geschäftsjahr	14
§ 29	Vertretung des Verbandes	14
§ 30	Auflösung	14

I. Vorbemerkungen

(1) Verwendete Abkürzungen:

ADBG	Anti-Doping Bundesgesetz
BAO	Bundesabgabenordnung
BSO	Österreichische Bundessportorganisation
CEV	Europäischer Volleyball-Verband
FIVB	Internationaler Volleyball-Verband
ÖVV	Österreichischer Volleyball-Verband
WVV	Wiener Volleyballverband

(2) Alle in diesem Statut vorkommenden Funktionsbezeichnungen sind sowohl männlich als auch weiblich zu verstehen.

(3) Dieses Statut wurde auf der ordentlichen Generalversammlung am 15. April 2016 beschlossen.

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Wiener Volleyballverband", kurz „WVV“.
- (2) Der WVV hat seinen Sitz in Wien, ist in das dortige Vereinsregister eingetragen und erstreckt sich in seiner Tätigkeit auf das Bundesland Wien.
- (3) Der WVV ist Mitglied des ÖVV und erkennt dessen Statut als bindend an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinn der BAO.
- (2) Die Mittel dürfen nur für statutgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht Teil an seinem Vermögen, und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck unangemessen oder fremd sind.

§ 3 Verbandszweck, Aufgaben

- (1) Der WVV sieht seine Hauptaufgabe darin, den Volleyballsport im Bundesland Wien in all seinen Erscheinungsformen (allgemeiner Spielbetrieb, Breiten- und Freizeitsport, Leistungs- und Spitzensport, Beachvolleyball etc.) zu popularisieren, die Mitgliedsvereine in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und den aktiven Spielern die Ausübung des Volleyballsports zu erleichtern.
- (2) Der WVV übt seine Tätigkeit im Rahmen der vom ÖVV vorgegebenen Normen in sportlicher, disziplinarer und sonstiger Hinsicht aus.
- (3) Der WVV stellt sich zur Aufgabe, im Bundesland Wien den Volleyballsport zu fördern und zu beaufsichtigen und darauf hinzuwirken, dass dieser Sport nach einheitlichen Regeln ausgeübt wird. Dies erfolgt insbesondere durch:
 - a) die Vertretung des Volleyballsportes hinsichtlich seiner Vereine im Bundesland Wien und im ÖVV;
 - b) Regelung aller Streitigkeiten seiner Vereine hinsichtlich des Volleyballsportes im Bundesland Wien;
 - c) Erledigung aller den Volleyballsport betreffenden Fragen im Bundesland Wien, z.B.
 - Ausschreibung und Organisation der Wiener Meisterschaften;
 - Veranstaltung von Bundesländerspielen sowie anderer Volleyballveranstaltungen, mit Ausnahme von internationalen Spielen, die der Genehmigung des ÖVV bedürfen;
 - Einrichtung und Leitung der Landesverbandsspielerkader (Auswahlmannschaften);
 - Genehmigung und Beaufsichtigung der Veranstaltungen der Wiener Vereine;
 - Heranbildung und Beaufsichtigung der Schiedsrichter;
 - Durchführung von Lehrgängen zur Steigerung von Mannschaftsleistungen und Trainerleistungen;
 - Popularisierung durch und in den Medien;
 - Bekämpfung von Doping und Eintritt für Maßnahmen, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden.
- (4) Der WVV haftet Dritten gegenüber nur für die von seinen statutgemäß bestellten Organen im Rahmen ihrer statutmässigen Kompetenzen eingegangenen Verpflichtungen.

§ 4 Mittel des Verbandes

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) die in der Generalversammlung bestimmten Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvereine (ordentliche Mitglieder);
- (2) von den Mitgliedsvereinen und Sportlern einzuhebenden Beiträge, Gebühren und verhängten Geldstrafen;
- (3) Erwerb und Verwaltung von Vermögen jeder Art, das zu Verbandszwecken eingesetzt wird;
- (4) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- (5) Sponsoring (insbesondere mit Werbetätigkeit des Verbandes und den an den Meisterschaften und sonstigen Veranstaltungen teilnehmenden Mitgliedsvereinen und deren Sportler);
- (6) Erträge aus vom WVV veranstalteten Sportveranstaltungen und Wettkämpfen; der Verband ist hierbei zu allen legalen Rechtsgeschäften berechtigt;
- (7) Werbung jeglicher Art (einschließlich Banden- und Trikotwerbung);
- (8) Einnahmen aus vom WVV unter Beachtung der hierzu geltenden gesetzlichen Bestimmungen veranstalteten Feste;
- (9) Geld- und Sachspenden;
- (10) Bausteinaktionen;
- (11) Flohmärkte;
- (12) Warenabgabe (Buffets, Verkauf von Sportutensilien);
- (13) Zuwendungen durch den ÖVV;
- (14) Einnahmen aus der Vergabe von Veranstaltungsrechten für lokale Turniere;
- (15) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Kursen;
- (16) Zins- und Beteiligungserträge;
- (17) Annahme von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen sowie Einnahmen aus Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlagen sind in diesem Statut und den nachstehend genannten Ordnungen zusammengefasst:
 - a) Wettspielordnung
 - b) Meldeordnung
 - c) Finanz- und Gebührenordnung
 - d) Schiedsrichterordnung
 - e) Kaderordnung
 - f) Ausbildungsentschädigungsordnung
 - g) Ehrenordnung
 - h) Disziplinarordnung
 - i) Rechtsmittelordnung
- (2) Statut und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der WVV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitgliedsvereine und deren Sportler bindend.

- (3) Darüber hinaus sind die Statuten und Regelungen der FIVB, der CEV, des ÖVV sowie die Richtlinien der BSO zu beachten.

III. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

- (1) Der WVV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die dem WVV angeschlossenen Volleyballvereine bzw. Sektionen schon bestehender Sportvereine und die Verbandsfunktionäre (siehe § 11, Abs. (1), lit. b), c), d) und e)).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind die Ehrenmitglieder.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den WVV ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die provisorische Aufnahme von Vereinen erfolgt durch den Vorstand; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist beim ÖVV möglich.
- (2) Die endgültige Aufnahme ist der nächstfolgenden Generalversammlung vorbehalten.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf Beschluss der Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur mit 30. Juni jedes Jahres erfolgen, er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher von dem dazu autorisierten Organ des Mitgliedes schriftlich mitgeteilt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen ehrwidrigen Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung und den ÖVV zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte. Aus den gleichen Gründen kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschlossen werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht Anträge an die Generalversammlung zu stellen, Vorschläge für die Wahl des Vorstandes des WVV zu machen, den Veranstaltungen des WVV beizuwohnen und seine Einrichtungen nach den Weisungen des Vorstandes zu benützen.
- (3) Alle Mitgliedsvereine/Sektionen sind berechtigt mit ihren Mitgliedern nach Maßgabe der bestehenden Ordnungen am Spielbetrieb des WVV teilzunehmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des WVV zu wahren, das Statut und die Ordnungen zu beachten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu respektieren.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Des Weiteren sind der WVV, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder (Sportler, Funktionäre) verpflichtet,
 - a) das Statut und die Ordnungen des ÖVV sowie die von den Organen gefassten Beschlüsse zu befolgen und in ihren Bereichen durchzusetzen und umzusetzen;
 - b) den für die Durchführung von Aufgaben des ÖVV zu erbringenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Erhebungsperiode, Höhe und Erhebungsweise von der Generalversammlung beschlossen werden;
 - c) die auf Grund der Ordnungen und Ausschreibungen des ÖVV festgesetzten Beiträge, Gebühren und Geldbußen zu entrichten;
 - d) die Anti-Doping Bestimmungen zu beachten.

Insbesondere sind alle Vereine verpflichtet die Anti-Doping Regelungen des Verbandes in ihre Statuten aufnehmen. Alle Mitglieder des WVV und deren Spieler, Betreuungspersonen und Mitarbeiter sind verpflichtet,

- i) die sich aus den Anti-Doping Regelungen ergebenden Pflichten einzuhalten;
- ii) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 ADBG anzuerkennen;
- iii) das Disziplinarregulativ der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission gemäß § 15 ADBG bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- iv) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 ADBG) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen.

Personen, die diese Verpflichtungen nicht einhalten, werden nach dem ADBG aus dem Verband ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 11 Übersicht

- (1) Als Organe des WVV fungieren:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Referate
 - d) das Sekretariat und die Ausschüsse
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) das Schiedsgericht
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt zwei Jahre. Die Funktion dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.
- (3) Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Über allenfalls im Sekretariat gegen Entgelt tätige Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

A Generalversammlung

§ 12 Einberufung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung muss jedes zweite Jahr durchgeführt werden. Sie tritt im Bundesland Wien zusammen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen auf:
 - a) Beschluss des Vorstandes;
 - b) Beschluss der ordentlichen Generalversammlung;
 - c) schriftlich begründeten Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam mindestens ein Zehntel aller Stimmen auf sich vereinen;
 - d) Verlangen der Rechnungsprüfer;
 - e) Verlangen des ÖVV.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder vorzunehmen. Die Einladung muss spätestens vier Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen. Sie hat Zeitpunkt und Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge der ordentlichen Mitglieder können nur auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand des WVV schriftlich eingebracht werden.
- (2) Diese Anträge sind allen Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Ein Antrag auf Statutänderung kann niemals zu einem Dringlichkeitsantrag erklärt werden.
- (4) Verspätet versandte Anträge, die nach Abs. (1) rechtzeitig eingegangen sind, bedürfen nicht der Zulassung nach Abs. (3).

§ 14 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind alle Vereine/Sektionen wie folgt:
Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme. Des Weiteren erhält er für je 10 Spieler (angefangene Anzahl), für die der WVV (anteilige) Lizenzgebühren erhält (Stand vom 30. Juni vor der Generalversammlung), eine Zusatzstimme.
- (2) Mitglieder, die ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der festgelegten Fälligkeit gegenüber dem WVV (trotz Mahnung) nicht nachkommen, verlieren bis zur vollständigen Bezahlung ihrer Schulden das Stimmrecht. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind spätestens zum Zeitpunkt der Einladung zur Generalversammlung bekannt zu geben.
- (3) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich durch seine Delegierten ausüben.

§ 15 Aufgaben

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Feststellung der Stimmberechtigten
- b) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte und die Erteilung der Entlastung der Verbandsfunktionäre
- d) die Statutänderung
- e) die Beschlussfassung über Anträge
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Wahl des Präsidenten
- h) die Wahl der Bereichsleiter
- i) die Wahl der Vizepräsidenten
- j) die Wahl der Rechnungsprüfer
- k) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l) die definitive Aufnahme neuer Mitglieder
- m) der Ausschluss von Mitgliedern
- n) die Auflösung des WVV (siehe § 30, Abs. (1))

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und mehr als 2/3 der Stimmrechte gegeben. Mangelt der Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt ihres Beginnes die Beschlussfähigkeit, so wird auf eine halbe Stunde vertagt und sie ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und Stimmrechte in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse können nur über Anträge zu Punkten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen hiervon sind Anträge auf die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse auf Änderung des Statuts des WVV erfordern eine 2/3 Mehrheit. Wird die geforderte Mehrheit an Stimmen nicht erreicht, so ist der Beschluss nicht gefasst.
- (4) Eine Änderung des Statuts des WVV wird nur wirksam, wenn der ÖVV binnen 30 Tagen nach Zustellung des geänderten Statuts nicht widersprochen hat.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen können nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Generalversammlung abgehalten werden.
- (2) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung, der eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmen erreicht, ist jedoch zu entsprechen.
- (3) Es wird über jede Funktion einzeln abgestimmt.
- (4) Wählbar sind nur natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind. Eine nicht bei der Generalversammlung anwesende Person ist nur dann wählbar, wenn sie vorher schriftlich ihre Zustimmung erklärt hat.
- (5) Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stehen mehr als zwei Personen zur Wahl und keine Person erreicht die absolute Mehrheit, gibt es eine Entscheidungswahl zwischen den zwei Personen mit den meisten

Stimmen. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei Personen wird die Wahl wiederholt. Nach der zweiten Wiederholung der Wahl gilt keine Person als gewählt.

- (6) Eine Person kann in Ausnahmefällen auch mit zwei oder mehreren Vorstandsfunktionen betraut werden.
- (7) Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

B Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den drei Vizepräsidenten und den Bereichsleitern. Die Vizepräsidenten können auch Funktionen als Bereichsleiter ausüben.
- (2) Die Tätigkeiten des Präsidenten und des Bereichsleiters Finanzen müssen verschiedene Personen ausüben.
- (3) Dem Vorstand steht das Recht zu, an Stelle vorzeitig ausscheidender Bereichsleiter für seine Amtsdauer durch Kooptierung den Vorstand zu ergänzen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 60 % der Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann für eine Sitzung per Einladung durch den Präsidenten mit einem der Thematik betrauten Referenten/Mitarbeiter eines Bereiches erweitert werden dem aber lediglich beratende Stimme zukommt (d.h. kein Stimmrecht).
- (6) Der Vorstand tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen und wird vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst.

§ 19 Aufgaben

- (1) Der Vorstand erarbeitet allgemeine Richtlinien für den Wiener Volleyballsport und sorgt für die Abwicklung der laufenden Verbandsgeschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Rechnungsprüfern vorbehalten sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bestätigung des jährlichen Rechnungsabschlusses;
 - b) provisorische Einführung weiterer Bereiche, wenn es für die Erledigung eines Aufgabengebietes notwendig erscheint (endgültige Festlegung durch die nächste Generalversammlung);
 - c) Beschluss über Ordnungen (Neufassungen, Ergänzungen und Änderungen).
- (4) Der Vorstand kann in seinem Wirkungsbereich jederzeit allen Organen/Ausschüssen (mit Ausnahme der Generalversammlung, der Rechnungsprüfer und des Rechtsmittelausschusses) und allen Verbandsangehörigen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bestimmte Aufgaben übertragen und in diesem Zusammenhang Weisungen erteilen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Einstellung des besoldeten Personals.

§ 20 Bereiche

- (1) Folgende von Bereichsleitern geleitete Bereiche sind einzurichten:
 - a) Bereich Finanzen (Kassier)
 - b) Bereich Sport
 - c) Bereich Verwaltung
 - d) Bereich Schiedsrichter
- (2) Ist nur eine kurzzeitige Vertretung notwendig, werden verhinderte Bereichsleiter durch einen Vorstandskollegen vertreten. Die Festlegung erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Bereichsleiter haben für ihren Bereich die volle Verantwortung. Zur Durchführung der umfangreichen Aufgaben können und sollen sie geeignete Personen zur Mitarbeit als Referenten (lt. den WVV-Ordnungen) oder für andere Teilbereiche heranziehen (Teamarbeit!).
- (4) Über die Einsetzung der jeweiligen Referenten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

C Referate

§ 21 Arten

Zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben können von den Bereichsleitern Referate eingerichtet werden. Jedenfalls sind einzurichten:

- a) Meldereferat
- b) Rechtsreferat
- c) Wettspielreferat
- d) Beachvolleyballreferat

§ 22 Leitung

- (1) Wenn es erforderlich ist, kann eine Person auch mit mehreren Referaten betraut werden bzw. kann ein Bereichsleiter oder ein Vizepräsident auch ein oder mehrere Referate übernehmen.
- (2) Die Referenten üben ihre Tätigkeit im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeitsbereiche aus. Ihre Arbeit wird vom Bereichsleiter und Vorstand beaufsichtigt. Die Bereichsleiter legen die von den Referenten und sonstigen Mitarbeitern erarbeiteten Ergebnisse dem Vorstand zur Beschlussfassung vor.

D Sekretariat und Ausschüsse

§ 23 Sekretariat

Der WVV verfügt zur Erfüllung seiner Aufgabe über ein Landessekretariat, das an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Das Sekretariat konstituiert sich aus den Reihen des Vorstandes. Im Sekretariat können bezahlte Mitarbeiter beschäftigt werden.

§ 24 Ausschüsse

- (1) Zur Ausarbeitung und Beratung besonderer Aufgaben können die Generalversammlung, der Vorstand und die einzelnen Bereichsleiter im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Ausschüsse bilden. Das Organ, das den Ausschuss einsetzt, regelt dessen Geschäftsordnung und die Mitglieder sind ihm für die Tätigkeit im Ausschuss verantwortlich.
- (2) Die Ausschüsse können nur Vorschläge ausarbeiten und haben beratende Kompetenz. Einen Beschluss über die Vorschläge kann nur jenes Organ fassen, in dessen Entscheidungskompetenz die zu beschließende Materie fällt.
- (3) Als ständiger Ausschuss wird ein Rechtsmittelausschuss eingerichtet, der
 - a) aus mindestens drei Personen besteht und im Regelfall aus den Mitgliedern des Vorstandes gebildet wird;
 - b) die Aufgabe hat als letzte Instanz in Disziplinarverfahren zu fungieren, weshalb der Rechtsreferent diesem Ausschuss nicht angehören kann;
 - c) weisungsfrei und ausschließlich an die geltenden Bestimmungen (Statut, Ordnungen) gebunden ist.

E Rechnungsprüfer

§ 25 Bestellung

- (1) Von der Generalversammlung sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die keinem der in § 11, Abs. (1), lit. b), c) und d) genannten Organe angehören dürfen. Diese wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.
- (2) Alle Rechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und von allen Funktionären Auskünfte einzuholen, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie haben die Pflicht wahrgenommene Missstände aufzuzeigen.

§ 26 Aufgaben

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Überwachung des Rechnungswesens und der Tätigkeit der Verbandsorgane.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 4 Monaten nach Fertigstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung diese zu prüfen. Die Prüfung umfasst
 - a) die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens;
 - b) die statutgemäße Verwendung der Mittel;
 - c) Stellungnahmen zu außergewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben und zu Insihgeschäften der Organe.

F Schiedsgericht

§ 27 Zusammensetzung, Verfahren

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis wählen beide Streitteile je zwei Schiedsrichter, die eine fünfte Person zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, so ist der Streitfall dem ÖVV zu überweisen.
- (3) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Verbandsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand des WVV aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- (4) Alle Beschlüsse des Schiedsgerichtes des WVV sind schriftlich auszufertigen und bedürfen der Bestätigung des ÖVV.

V. Schlussbestimmungen

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 29 Vertretung des Verbandes

- (1) Der Präsident ist der höchste Landesverbandsfunktionär und vertritt den Verband nach außen. Er überwacht die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Statuten des WVV und ÖVV, führt in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er sorgt für die Durchführung der in diesen Organen gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Landesverbandsgeschäfte, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (2) Für den Verband zeichnungsberechtigt ist der Präsident jeweils gemeinsam mit einem Bereichsleiter (Mitglied des Vorstandes). In finanziellen Angelegenheiten ist generell die Unterschrift des Bereichsleiters Finanzen erforderlich.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird der Verband durch einen Vizepräsidenten geleitet, der vom Präsidenten im Anlassfall hiezu ausdrücklich bestimmt werden kann. Liegt eine derartige Festlegung nicht vor, ergibt sich die Rangfolge nach dem Lebensalter der Vizepräsidenten (d.h. Vertretung durch den Ältesten).
- (4) Fällt der Präsident überhaupt oder auf unvorhersehbar (längere) Zeit aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck von Neuwahlen einzuberufen. Hierfür verantwortlich sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder und/oder Rechnungsprüfer.
- (5) Werden Vorstandsmitgliedern des WVV oder Verbandsangehörigen vom Vorstand im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bestimmte Aufgaben übertragen, so sind sie unter persönlicher Verantwortung zu besorgen. Dermaßen betraute Personen haben alle rechtlichen Bestimmungen, Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu beachten und danach zu handeln. Der Präsident sowie der Vorstand können in jedem Fall korrigierend eingreifen.

§ 30 Auflösung

- (1) Die Auflösung des WVV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung des Landesverbandes mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung ausdrücklich als solcher bezeichnet werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen, der nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen wie folgt zu übertragen hat:
im Falle der Auflösung des WVV oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen (im Sinne der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der BAO) dem ÖVV zu.